

Information für KonsumentInnen

Sie haben gewonnen!?

Vermehrt landen Schreiben, in welchen behauptet wird, man sei der Gewinner von Sach- und Geldpreisen in den Briefkästen der KonsumentInnen. Mitunter wird in diesen Schreiben sogar behauptet, man habe den Konsumenten bereits mehrmals über seinen Gewinn verständigt und würde er nicht jetzt seinen Gewinn abholen, müsse man den Sach- bzw. Geldpreis einer karitativen Einrichtung spenden.

Unabhängig davon, dass hunderte Konsumenten mit Ausnahme der persönlichen Daten ein- und denselben Brief erhalten haben wie Sie, verbirgt sich dahinter meist ein Unternehmen, das nur darauf aus ist, div. Waren zu verkaufen. Die Ideen für einen Vertragsabschluss sind vielfältig. So kann sich z.B. eine Werbefahrt (zumeist ins Ausland) verstecken, wobei hier zumeist mit einem kostenlosen Mittagessen geworben wird. Ebenso kann der Unternehmer nur auf Ihren Anruf warten, um Ihnen gleich am Telefon das von ihm beworbene Produkt schmackhaft zu machen. Die Produkte selbst umfassen von Reisen, Lottoteilnahmen bis hin zu Heizdecken alles, was sich verkaufen lässt.

Auch Sie sind eine Gewinnerin, ein Gewinner?

Sollten Sie daher ein solches Schreiben erhalten haben, prüfen Sie es auf Seriosität. Mit einem tatsächlichen Gewinn können Sie ev dann rechnen, wenn Sie an einem Preisausschreiben mitgemacht haben. Können Sie sich daran nicht erinnern, haben Sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nichts gewonnen.

Sollen Sie sich an einem vorgegebenen Tag mit einem Bus auf den Weg zum Veranstaltungsort begeben, an dem Sie den Preis in Empfang nehmen können, müssen Sie mit Produktpräsentationen rechnen, bei der Ihnen Waren meist zu übersteuerten Preisen angeboten werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die meisten Unternehmen dazu übergegangen sind, die Veranstaltungen im Ausland (Slowenien, Ungarn) abzuhalten. Das bringt für den Unternehmer den Vorteil, dass die Schutzbestimmungen des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes im Falle des Vertragsabschlusses nicht anzuwenden sind. Darüber hinaus sind Sie dem Veranstalter vor Ort ausgeliefert. Es ist bereits wiederholt vorgekommen, dass dem Konsumenten bei nicht erwünschtem Verhalten die Rückfahrt mit dem Bus verweigert wurde.

Was tun?

Wir raten Ihnen, die angeblichen Gewinnschreiben zu entsorgen, die angegebenen Telefonnummern nicht anzurufen und auch sonst keinen Kontakt mit den Unternehmen aufzunehmen. Die Telefonnummern stellen sich meist als Mehrwertnummern oder Telefonnummern außerhalb von Österreich heraus, weshalb ein Anruf für Sie mit hohen Kosten verbunden ist. Sollten Sie dennoch mitfahren, wird von dem Abschluss von Verträgen jeglicher Art vor Ort dringend abgeraten.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu zu sagen:

Sofern das Gewinnschreiben so formuliert ist, dass es durch seine gesamte Gestaltung bei Ihnen den Eindruck erweckt, Sie hätten einen bestimmten Preis gewonnen, hat Ihnen das Unternehmen gemäß § 5j KSchG diesen Preis herauszugeben, wobei dieser Anspruch auch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Dafür müssten Sie an der Fahrt teilnehmen und vor Ort den Veranstalter unter Zeugen auffordern, den behaupteten Gewinn auszuhändigen, was dieser mit Sicherheit nicht machen wird. Nach Ihrer Rückkehr nach Hause könnten Sie sich in Folge an einen Rechtsanwalt wenden und diesem den Auftrag erteilen, den Gewinn gerichtlich einzufordern.

Achtung: Auch ein positiver Ausgang des Verfahrens bedeutet noch keinen Gewinn. Die Verfahren können zwar nach einer Entscheidung des EuGH vom Mai 2009 in Österreich geführt werden, was aber oft nicht möglich ist, da bei vielen Unternehmen ist außer einem Postfach keine Adresse bekannt, an die eine Klage zugestellt werden könnte. Auch die Exekution eines rechtskräftigen Titels (=Durchsetzung des Urteils) bleibt vergeblich, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

Sollten Sie keine Rechtsschutzversicherung haben, die Ihnen das Kostenrisiko abnimmt, müssen Sie damit rechnen, dass Sie anstelle eines Gewinnes noch die Rechtsanwaltskosten übernehmen müssen.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeiterkammer aufgrund der sehr geringen Erfolgsaussichten bei Beschreiten des Rechtsweges für solche Verfahren keinen Rechtsschutz gewähren kann.